Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Einziger Artikel.

Das in der Grafschaft Hohnstein belegene Amt Neustadt ist mit dem 1. Januar 1871. von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal abgetrennt und mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. vereinigt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 30. September 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.



Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1870.

(Nr. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 24. November 1869. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der Ausrüstung einer Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg die Aufnahme einer Anleihe von 12,000,000 Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Anlage gedachter Zweigeisenbahn mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 16. Juni 1870. Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Das Kapital der zwölf Millionen Thaler Preußisch Kurant wird durch Prioritäts-Obligationen dritter Emission aufgebracht. Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen bleibt der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses vorbehalten.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden zwölf Millionen Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden

a) in 15,000 Stück Obligationen der Series III. unter fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series III. der durch den ersten Nachtrag zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler von Nr. 15,001. bis Nr. 30,000., jede Obligation zu 100 Rthlr. (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant,

b) in 12,500 Stück Obligationen der Series II. in fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series II. der durch den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut kontrahirten sechs Millionen Thaler von Nr. 12,501. bis Nr. 25,000., jede Obligation zu 200 Rthlr. (zweihundert Thalern) Preußisch Kurant,

c) in 8,000 Stück Obligationen der Series I. in fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series I. der durch den ersten Nachtrag zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler von Nr. 1001. bis Nr. 9000., jede Obligation zu 500 Rthlr. (fünfhundert Thalern) Preußisch Kurant,

d) in 4000 Stück Obligationen der Series V. in fortlaufenden Nummern von Nr. 1. bis Nr. 4000., jede Obligation zu 1000 Rthlr. (Eintausend Thalern) Preußisch Kurant,

nach

nach dem unter Nr. 1. anliegenden Schema ausgefertigt und zwar auf weißem Papier mit schwarzem Druck. Es umfaßt demnach:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Series III. | 15,000 | Stück | à 100 | Rthlr., | also | 1,500,000 Rthlr. |
| = II. | 12,500 | = | à 200 | = | = | 2,500,000 = |
| = I. | 8,000 | = | à 500 | = | = | 4,000,000 = |
| = V. | 4,000 | = | à 1000 | = | = | 4,000,000 = |
| | | | | zusammen Preußisch Kurant | = | 12,000,000 Rthlr. |

Mit den Obligationen werden Zinskupons nebst Talons nach dem unter Nr. 2. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für sechs Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite sechs Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

## §. 3.

Die sämmtlichen im §. 2. gedachten Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher Inhalts des ersten und zweiten Nachtrags zum Statut kontrahirten sechs Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, sowie der Zweigbahn von Wittenberge zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten, für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge, welche sie mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli postnumerando bei den Kassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Berlin und Hamburg in Preußischem Kurant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Thalern oder mehr, nach Wahl des Inhabers auch in Mark Banko, zu dem festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritäts-Obligationen in sämmtlichen Spezialkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin vorgeschriebenen Kapitals nebst Zinsen in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen sechs Millionen Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft und dessen jährliche Erträge das Vorzugsrecht vor den Stammaktien dieser Gesellschaft. Zinsen und Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb sechs Jahren, von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht

nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1875. ab ein halbes Prozent des ausgegebenen Obligationsbetrages nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male also am 1. Juli 1875. Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Aktien Littr. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Fall ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; diese Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Juli 1875. geschehen. Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a) wenn einer der im §. 3. festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inklusive c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;

zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen und nur so lange die Zahlung nicht erfolgt ist.

Bei

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen dritter Emission eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, der Zweigbahn von Wittenberge zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft durch Prioritätsaktien oder Obligationen (Statut vom 28. Juli 1843. §. 6.) zu machen, welches die den nach diesem Privilegium zu emittirenden zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenarversammlung der Direktion mit Zuziehung zweier Notare gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und es steht dem Inhaber der Prioritäts-Obligationen dritter Emission die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Syndikus der Gesellschaft oder deren Konsulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen acht Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen dritter Emission erfolgt von den im §. 4. dazu bestimmten Tagen ab in den Kassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den im §. 4. bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen sind mit der ausgeloosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapital gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons sollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus oder Konsulenten der Gesellschaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direktion wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre, vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Auf den Kapitalbetrag der Prioritäts-Obligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

Bezüglich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die Bestimmungen des Statutnachtrages vom 3. Juli 1851. (Gesetz-Samml. 1851. S. 464.) §§. 19. und 20. zur Anwendung. Doch ist die Mortifizirung von Zinskupons nicht statthaft.

§. 12.

Die in den §§. 4. 8. 9. 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Hamburger Nachrichten,
den Hamburgischen Korrespondenten,
den Preußischen Staatsanzeiger,
die privilegirte Berlinische Zeitung,
die Mecklenburgischen Anzeigen und
den Altonaer Merkur.

Im

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschaftsdirektion überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorio erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. von Itzenplitz.

---

**Anlage 1.**

# Prioritäts-Obligation

der

## Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

**III. Emission.**

Jeder Obligation sind 12 Kupons auf 6 Jahre und 1 Talon beigefügt.

№ ..........

**Serie .....**

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt gegen Rückgabe des beigefügten Talons (§. 2. des Privilegiums).

über

.............. **Thaler Preußisch Kurant.**

---

Inhaber dieser Obligation dritter Emission hat auf Höhe des obigen Betrages von .............. Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem, unter Konfirmation der Allerhöchsten und Höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Privilegiums emittirten Kapitale von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen dritter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Berlin und Hamburg, den ..ten .............. 18..

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Für die Kontrole: (Stempel.)

(Original-Unterschrift.)

---



Anlage 2.

**Anlage 2.**

# Kupons,

welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

**.....te Serie №** **Kupon №**

Werden die Zinsen auf diesen Kupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft verjährt.

Preußisch Kurant ............... Thaler,

fällig am .............. 18..

Inhaber dieses Kupons der Prioritäts-Obligation III. Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft Serie ..... № ..... über .................... Thaler Preußisch Kurant empfängt vom ............... ab die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit .......... Thalern.

Berlin und Hamburg, den ..ten .............. 18..

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Die Kupons werden vom Verfalltage an bei den Hauptkassen zu Berlin und Hamburg stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 Thaler Preußisch Kurant nach Wahl des Inhabers in Hamburg auch pr. Banko zum festen Kurse von 150. abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

---

# Talon

zur

## Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

**Serie ..... № .....**

über

**............... Thaler Preußisch Kurant.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Maaßgabe §. 2. des Privilegiums vom ..ten .......... 1870. zu der obenbezeichneten Obligation die ...te auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den ..ten .......... 18..

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).